



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Westhausen (beschlossen im Gemeinderat am 21.06.2017, gültig ab 01.07.2017)

1. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger öffentlicher Mitteilungen und zur Information der Bürgerinnen und Bürger gibt die Gemeinde Westhausen ein Amtsblatt heraus.

Dieses führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Westhausen – Aktuelle Mitteilungen“.

Für die Erstellung des Amtsblattes bzw. die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten die folgenden Richtlinien, die auch auf der Homepage der Gemeinde Westhausen (www.westhausen.de) heruntergeladen werden können.

2. Grundsätzliches

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspresse.

Es enthält daher auch keine Kommentare oder persönliche Meinungsäußerungen. Politische Auseinandersetzungen oder persönliche Meinungsverschiedenheiten unter Gruppierungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

3. Redaktionsschluss, Erscheinungstag

Das „Amtsblatt der Gemeinde Westhausen – Aktuelle Mitteilungen“ erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Donnerstag; an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Westhausen zulässig.

Redaktionsschluss ist jeweils montags um 10:00 Uhr.

Änderungen des Redaktionsschlusses oder des Erscheinungstages werden im Amtsblatt vorher bekanntgegeben.

4. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Westhausen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Kindergärten, Schulen und der örtlichen Vereine und Gruppen;

4. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften.
5. Gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde Westhausen darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ ein Umfang von max. einer halben Seite (in der gewöhnlichen Schriftart des Verlags) in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Zulässig ist die Veröffentlichung nur für Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Westhausen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter „4. Inhalt“, Punkt 5) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
7. In den Anzeigenteil Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen. Für den Anzeigenteil liegt die presserechtliche Verantwortung beim Verlag und es gelten dessen Bedingungen.

5. Allgemeine Vorschriften

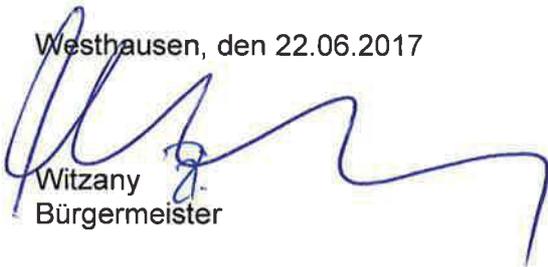
1. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschnitt 4. Ziffer 3 bis 6 sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichung üblichen Umfang nicht übersteigen, dabei wird der Umfang durch das vom Verlag vorgesehene Redaktionssystem begrenzt. Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Die Beiträge unter sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurück zu geben oder – insbesondere bei kurzfristiger Abgabe – selbst zu kürzen. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, Berichte, sofern kein aktueller Bezug vorhanden ist, erst in späteren Ausgaben des Amtsblattes zu veröffentlichen.
2. Interviews, Glossen, Kommentare oder andere journalistische Formen sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Kommentierung von Veröffentlichungen anderer Amtsblattberichterstatter oder Dritter. Allgemeine weltanschauliche, philosophische oder religiöse Betrachtungen, Beschreibungen oder Abhandlungen und allgemeine Grußbotschaften werden nicht veröffentlicht. Die Nachberichterstattung hat sich strikt am Zweck oder der Zielsetzung des Ereignisses zu orientieren.

3. Politischen Gruppierungen, die durch eine Organisation im Gemeindegebiet vertreten sind, sowie andere zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, wird die Möglichkeit eingeräumt, auf örtliche Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes mit kurzem Text (Datum, Zeit, Ort und Bezeichnung der Veranstaltung) im Amtsblatt hinzuweisen. Berichte und politische Meinungsäußerungen sind nicht möglich.
4. Im Amtsblatt der Gemeinde Westhausen werden nicht abgedruckt:
 - a) Leserbriefe
 - b) Anonyme Schriftsätze
 - c) Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Westhausen verstoßen oder die eine den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.
5. Der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt hat das Recht, Veröffentlichungen, die den vorstehenden genannten Richtlinien nicht entsprechen, dem Verfasser zur Änderung zurück zu geben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.
6. Der Bürgermeister kann auch, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für die Gemeinde Westhausen tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Westhausen, den 22.06.2017



Witzany
Bürgermeister